

**Satzung
des Fachbereichs Angewandte
Naturwissenschaften der
Fachhochschule Lübeck über die
Prüfungen im Bachelor-Studiengang
Chemie- und Umwelttechnik
(Prüfungsordnung Chemie- und
Umwelttechnik-Bachelor)
Vom 15. Juli 2014**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S.365), hat der Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck am 25. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufbau und Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in
1. das Basisstudium vom 1. bis zum 3. Semester mit den Grundlagenfächern des Studiengangs und
 2. das Kernstudium vom 4. bis zum 7. Semester mit den Kernfächern des Studiengangs und den Vertiefungen Biotechnologie und Umwelttechnik.
- (2) Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen können, und einige fachlich benachbarte Fächer.

**§ 2
Hochschulprüfung**

Das Hochschulstudium im Studiengang Chemie- und Umwelttechnik wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund derer der Grad eines Bachelor of Science als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Studiensemester.

**§ 4
Studienvolumen**

Das Studienvolumen beträgt 157 (Biotechnologie), bzw. 155 (Umwelttechnik) Semesterwochenstunden entsprechend 180 Leistungspunkten (Credit Points, CP). Für Abschlussarbeiten werden dazu noch einmal insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben. Die Summe der erzielbaren Leistungspunkte in diesem Studiengang beträgt 210.

**§ 5
Prüfungsvoraussetzungen**

Für die Ausgabe der Abschlussarbeit dürfen noch bis zu zwei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung des vierten bis siebten Semesters fehlen.

**§ 6
Prüfungsanforderungen**

- (1) Aus der Anlage ergibt sich,
- welche Module zu absolvieren sind,
 - welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
 - innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

**§ 7
Prüfungsverfahren**

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung.

**§ 8
Nachricht über die Bewertung**

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

**§ 9
Bildung der Modul- und Gesamtnote**

(1) Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 vom Hundert aus den Noten der Modulprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

(2) Die Noten der Modulprüfungen sind unter Zugrundelegung der nach dem Studienplan zu vergebenden Leistungspunkte zu gewichten.

(3) Falls ein Modul aus mehr als einem Prüfungsthema besteht errechnet sich die Modulnote aus den mit Leistungspunkten gewichteten Einzelfachprüfungsnoten des jeweiligen Moduls.

(4) Ein Modul wird erst dann als erfolgreich bestanden gewertet, wenn sämtliche laut Studienordnung und deren Anhängen verpflichtend vorgeschriebenen Bestandteile des Moduls erfolgreich absolviert wurden.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft und gilt für alle ab Wintersemester 2014/15 neu eingeschriebenen Studierenden.

(2) Für Studierende, die im Wintersemester 2014/15 im dritten oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, gilt die Prüfungsordnung vom 10. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 142), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 34), bis zum 31. August 2017. Am 31. August 2017 tritt die Prüfungsordnung vom 10. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 142), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 34), außer Kraft. Näheres zu den Übergängen regelt die vom Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften zu beschließende Übergangsordnung.

(3) Ab dem 1. September 2017 gilt diese Satzung für alle Studierenden.

(4) Studierende, die bis zum 31. August 2017 nach der Prüfungsordnung vom 10. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 142), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 34), studieren und aufgrund eines Härtefalls nach § 52 Absatz 4 Hochschulgesetz nachweislich gehindert waren, ihre Prüfungen bis zum 31. August 2017 abzulegen, können in Ausnahmefällen bis zum 31. August 2019 Prüfungsleistungen nach der bis zum 31. August 2017 geltenden alten Prüfungsordnung

vom 10. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 142), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 34), erbringen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Für diese Fälle lebt die oben benannte Prüfungsordnung wieder auf.

Die Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 15. Juli 2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 15. Juli 2014

Fachhochschule Lübeck

*Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften
Dekanat*

*Prof. Dr. Henrik Botterweck
Dekan*

Anlage nach § 6 zur Prüfungsordnung

Prüf.-Nr.	Modulname	Anzahl CP des Moduls, Gewichtung Modulnote in der Gesamtnote*	Art der FP	Dauer Std
Pflichtmodule				
	Mathematik I	7	FK	3
	Mathematik II	7	FK	3
	Experimentalphysik I	5	FK	2
	Experimentalphysik II	5	FK	2
	Elektro- und Regelungstechnik	6	FK	3
	Messtechnik / Prozesssteuerung	5	FK	2
	Strömungslehre / Thermodynamik	6	FK	2
	Mechanische Verfahrenstechnik	7	FK	2
	Thermische Verfahrenstechnik	7	FK	2
	Reaktionstechnik	8	FK	2
	Allgemeine Chemie	8	FK	2
	Anorganische Chemie	5	FK	3
	Analytische Chemie	6	FK	1,5
	Instrumentelle Analytik I	5	FK	2
	Instrumentelle Analytik II	6	FK	3
	Organische Chemie I	5	FK	3
	Organische Chemie II	9	FK	3
	Physikalische Chemie I	7	FK	2
	Physikalische Chemie II	6	FK	1,5
	Biochemie	5	FK	2
	Mikrobiologie	5	FK	2
	Naturstoffextraktion	5	FK	1,5
	Ökotoxikologie	7	FK	2
	Betrieblicher Umweltschutz	6	PF	2
	Umweltrecht	5	FK	2
	Umweltbewertung	6	FK	2
	Betriebswirtschaftslehre	5	FK	2
	Technisches Englisch	4	PF	
Vertiefungsrichtungen				
	Schwerpunkt I: Biotechnologie	12	FK	2
	Schwerpunkt II: Umwelttechnik	12	PF	2
Abschluss				
	Externe Praxisarbeit/Berufspraktikum	15		
	Bachelorarbeit	12		
	Abschlusskolloquium	3		

Anmerkungen: FK = Fachklausur, PF = Portfolioprüfung, CP = Leistungspunkte

* Erläuterungen: Gewichtung Modulnote in der Gesamtnote: **Zur Gesamtnote trägt die Prüfungsleistung eines Moduls mit dem angegebenen Faktor $nn \text{ CP} / 180 * 80\%$ bei.**